

**Verordnung des Landratsamtes Ebersberg
über das Wasserschutzgebiet im Bereich des Ebersberger Forstes für die
öffentliche Wasserversorgung des Marktes Markt Schwaben (Brunnen III)
vom 21.04.2021
(Wasserschutzgebietsverordnung – WSG-VO)**

Das Landratsamt Ebersberg erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.08.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) i.V.m. Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl., S. 66, 130), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Markt Schwaben wird im Bereich des Ebersberger Forstes das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die nachfolgenden Anordnungen erlassen.

Begünstigte dieser Verordnung ist:

Marktgemeinde Markt Schwaben
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Schloßplatz 2
85570 Markt Schwaben

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
- 1 Fassungsbereich (Zone I)
 - 1 engeren Schutzzone (Zone II)
 - 1 weiteren Schutzzone A (Zone IIIA)
 - 1 weiteren Schutzzone B (Zone IIIB)

- (2) Die einzelnen Schutzzonen umfassen folgende Grundstücke:

Fassungsbereich (Zone I):

11 t, Gemarkung Anzinger Forst

engere Schutzzone (Zone II):

10 t, 11 t, 17, 18 t, Gemarkung Anzinger Forst

weitere Schutzzone A (Zone IIIA):

18 t, 23, 24, 25t, 28 t, 29, 30, 34 t, 35, 36, 37 t, 40 t, 41, 42, 43 t, 45 t, 45/4 t, Gemarkung Anzinger Forst

weitere Schutzzone B (Zone IIIB):

138 t, 139, 139/2, 140, 141, 144, 145, 146, 147, 149 t, 150, 151, 152, 153, 153/2, 154 t, Gemarkung Anzinger Forst

Von den mit „t“ bezeichneten Grundstücken liegen nur Teilbereiche im Wasserschutzgebiet.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anlage 1 veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Ebersberg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Der Lageplan M = 1 : 5.000 ist Bestandteil dieser Verordnung. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzongrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
- (6) Soweit sich die durch diese Verordnung festgesetzten Schutzzonen mit denen anderer Verordnungen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen überschneiden, gelten die jeweils strengeren Schutzauflagen.

§ 3

Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

- (1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		IIIB	IIIA	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG)	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen		nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben, Hinterfüllungen	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke		verboten
1.3	Geländeauffüllungen und Verfüllen von Erdaufschlüssen	verboten (auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO)		
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.9)	nur zulässig für - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ , ohne Bodenverbesserungsmaßnahmen		verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	verboten		
2.	beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)			
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	verboten		

¹ Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z.B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z.B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z.B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z.B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	IIIB	IIIA	II
	zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.3 bis 2.52.5)			
2.3	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.4	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ liegt.	verboten	
2.5	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.6	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für		verboten
		- das Abfüllen (z. B. Betanken) über technischen Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis		
		- das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		
2.7	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach den Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für		verboten
		- Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (<i>auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z.B. Verwendung biologisch abbaubarer Ketenschmieröle, wird hingewiesen</i>),		
		- Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen		
2.8	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.9)	verboten		
2.9	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	verboten		
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3	Trockentoiletten	---	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden und nur für Niederschlag, der im Wasserschutzgebiet anfällt		verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		IIIB	IIIA	II
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalen, häuslichen oder gewerblichen Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für <ul style="list-style-type: none"> o Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden o sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 o sonstige Wege wie in Zone II - verboten für Bundesautobahnen 	nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers	
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	Potentiell wassergefährdende Materialien (z.B. Bauschutt, Recycling-Baustoffe, Schlacke, Bahnschotter, Bodenmaterial, welches durch Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen beeinflusst sein können) insbesondere zum Straßen-, Wege-, oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (<i>auf die Nrn. 2.2 und 2.6 wird hingewiesen</i>)	verboten	
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	verboten		
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten	verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z.B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen)	nur zulässig mit fachrechtlicher Genehmigung des Landratsamtes Ebersberg, sofern der Zweck vordringlich, im öffentlichen Interesse und nicht mit anderen Mitteln erreichbar ist	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		IIIB	IIIA	II
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen		nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
5.	bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 2 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt		verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten		
5.3	Stallungen zu errichten und erweitern	verboten		
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS-Anlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung oder Biomasselagerung zu errichten oder zu erweitern	verboten		
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten	
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich einer Aufzeichnung von Düngebedarfsermittlung und Nährstoffbilanz gemäß Düngeverordnung		
6.3	Ausbringen oder Lagern von <ul style="list-style-type: none"> - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme aller Art), - Klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten 	verboten		
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk <i>(auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)</i>		verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen (s. Anlage 2, Ziffer 2)	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten
6.6	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 3) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an bereits vorhandene Stallungen gebunden sind		verboten
6.7	Wildfutterplätze und eingezäunte Areale zur temporären oder dauerhaften Haltung von Wild zu errichten; Wildkurrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten	---		verboten
6.8	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		IIIB	IIIA	II
6.9	Land- und forstwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Ebersberg		verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Genehmigung des Landratsamtes Ebersberg
6.10	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 4, neu anzulegen oder zu erweitern	verboten, ausgenommen forstliche Pflanzgärten		verboten
6.11	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“		nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Ebersberg
6.12	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z.B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) mit Genehmigung durch das Landratsamt Ebersberg (siehe Anlage 2, Ziffer 5).		
6.13	Rodung	verboten		
6.14	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge		verboten
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 3.000 Festmetern zulässig und von unbehandeltem entrindetem Holz bis 10.000 Festmetern zulässig	verboten	

- (2) Im **Fassungsbereich (Zone I)** sind sämtliche unter Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Ebersberg kann von den Verboten und Beschränkungen sowie von Duldungs- und Handlungspflichten des § 3 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
Das Landratsamt Ebersberg hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ebersberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Ebersberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach Art. 57 BayWG und § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung

– EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach Art. 57 BayWG und § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die
 1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder
 2. Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen
 - a) an bestehenden Betriebsstandorten oder
 - b) an neuen Betriebsstandorten, soweit keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,

zur Folge haben, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. Art. 32 BayWG i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.

§ 9

Pflichten der Begünstigten

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsgebiet des Wasserschutzgebietes zu erwerben und den Fassungsgebiet lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Ebersberg anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die engere Schutzzone mindestens monatlich, die weitere Schutzzone mindestens vierteljährlich zu begehen.

Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, ist das Landratsamt Ebersberg zu verständigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot bzw. einer Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine Handlung vornimmt, für die nach § 4 eine Befreiung erteilt wurde, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 03.05.2021 in Kraft.

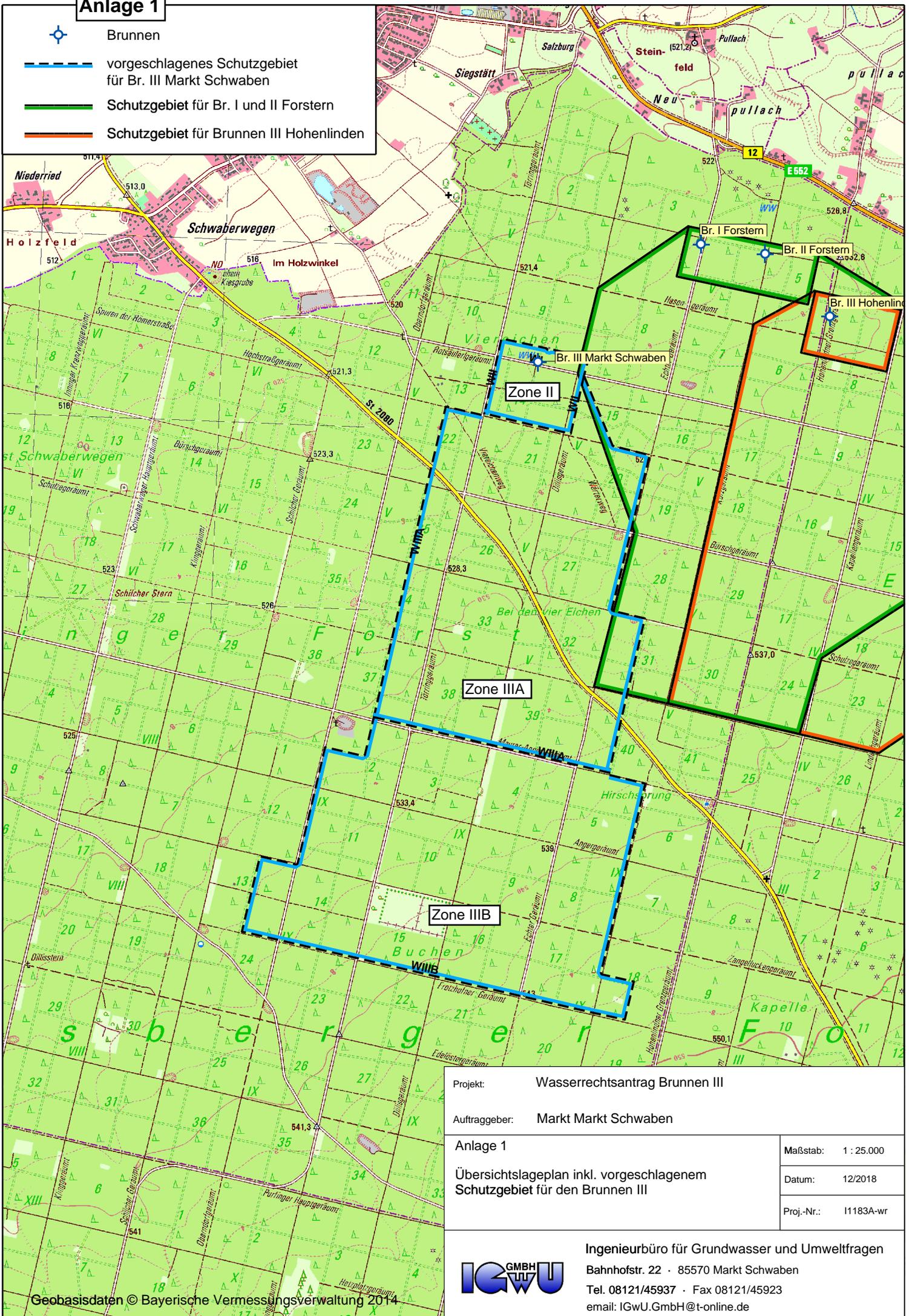
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 08.12.1998, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 18.12.1998, über das Wasserschutzgebiet im Bereich des Ebersberger Forstes für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Markt Schwaben mit Ablauf des 02.05.2021 außer Kraft.

Landratsamt Ebersberg
Ebersberg, den 21.04.2021

Robert Niedergesäß
Landrat

Anlage 1

-  Brunnen
-  vorgeschlagenes Schutzgebiet für Br. III Markt Schwaben
-  Schutzgebiet für Br. I und II Forstern
-  Schutzgebiet für Brunnen III Hohenlinden



Projekt:	Wasserrechtsantrag Brunnen III		
Auftraggeber:	Markt Markt Schwaben		
Anlage 1		Maßstab:	1 : 25.000
Übersichtslageplan inkl. vorgeschlagenem Schutzgebiet für den Brunnen III		Datum:	12/2018
		Proj.-Nr.:	I1183A-wr



Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen
 Bahnhofstr. 22 · 85570 Markt Schwaben
 Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923
 email: IGWU.GmbH@t-online.de

Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2):

Es ist die aktuelle Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) zu beachten.

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe wird auf Kapitel 2 der AwSV verwiesen.

2. Gärsubstratlagerung (zu Nr. 6.5):

Gärsubstrat im Sinne dieser Verordnung ist Biomasse, die zur Verwendung als Rohstoff in Biogasanlagen bestimmt ist.

3. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6):

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

4. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.10):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der mit einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z.B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage bzw. Erweiterung derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

5. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.12):

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur

noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.